



Revision Ortsplanung

Ergänzung Gefahrenzone Restgefahr infolge Genehmigungsentscheid DBU

Planungsbericht

Projekt Nr. 1483.30

Änderung	Entwurf	gezeichnet	kontrolliert	Datum
	tts		ani	28.01.2021
	tts		ani	03.03.2021

1. Ausgangslage

Mit dem Entscheid Nr. 37 vom 05. August 2020 des kantonalen Departements für Bau und Umwelt (DBU) wurde die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Kradolf-Schönenberg genehmigt. Im Genehmigungsentscheid wurde festgehalten, dass der Zonenplan nebst der Gefahrenzone mit den Stufen gering, mittel und erheblich auch die Gefahrenzone 'Restgefahr' abbilden muss und dies noch zu ergänzen sei.

2. Zonenplanänderungen

2.1 Ergänzung Zonenplan mit Gefahrenzone Restgefährdung

Die überlagerte Darstellung im Zonenplan mit der Gefahrenzone, welche die Gefährdungen gering, mittel und erheblich gemäss der kantonalen Gefahrenkarte abbildet, ist zusätzlich mit der Gefahrenart Restgefahr zu ergänzen.

Diese Ergänzung ist entsprechend im beiliegenden Änderungsplan dargestellt und umfasst die Gefahrenzonen der Teilprozesse 'Restgefahr Thurhochwasser' sowie 'Restgefahr Rutschung'. Die Gefahrenzone Restgefahr wird gemäss aktueller kantonomer Gefahrenkartierung für die Teilprozesse 'Restgefahr Thurhochwasser' und Teilprozess 'Restgefahr Rutschung' übernommen. Die Übernahme erfolgt 1:1, es sind keine zusätzlichen raumplanerischen Massnahmen (Zonenplanänderungen / Gestaltungsplanpflicht) erforderlich.

Die Gefahrenzone Restgefahr wird im Zonenplan mit einer anderen Darstellung als die überlagernde Gefahrenzone dargestellt. Dies, um anzuzeigen, dass lediglich eine Restgefahr und keine geringe, mittlere oder erhebliche Gefährdung auf diesen Flächen besteht. Die differenzierte Darstellung ist im kantonalen Zonenkatalog nicht vorgesehen, kann aber in Absprache mit dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Amt für Umwelt vorgenommen werden.

Dieser Informationsinhalt ist insbesondere bei baulichen Veränderungen relevant. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind bei der Überlagerung mit der Gefahrenzone (gering, mittel, erheblich) geeignete Massnahmen zum Objektschutz nachzuweisen und einzureichen.

Bei der Überlagerung mit der Restgefahr sind grundsätzlich keine Massnahmen notwendig ausser es handelt sich um sensible Nutzungen oder Sonderrisiken wie bspw. Bauten und Anlagen, die für grössere Menschenansammlungen und hohe Sachwerte bestimmt sind oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen (Spital, Feuerwehr etc.).

3. Verfahren

Mit der vorliegenden Änderung wird die letzte Pendenz aus der Ortsplanungsrevision erledigt. Es handelt sich lediglich um eine geringfügige Änderung als Nachführung gemäss Genehmigungsentscheid DBU. Gemäss § 4 Abs. 2 PBG wird die Zonenplanänderung durch den Gemeinderat beschlossen und dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Gemeinderatsbeschluss erfolgte am 02.03.2021. Die öffentliche Auflage der Zonenplanänderung findet vom 12.03.2021 bis 31.03.2021 statt. Einsprachen sind während der Auflagefrist _____ eingegangen. Auch das fakultative Referendum wurde _____ ergriffen.

NRP Ingenieure AG

Andreas Niklaus
Projektleiter



Thomas Tschopp
Projektleiter Stv.